

Chorstatuten

A Der Chor

1. Der Chor versteht sich als Interessengemeinschaft im Raum der katholischen Kirche im Bistum Limburg.
2. Zweck ist neben eigenen Aufführungen die musikalische Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kirchengemeinde St. Marien in Bad Homburg und der Hochschule St. Georgen in Frankfurt.

B Gegenstand der Chorarbeit

1. Schwerpunkt der Chorarbeit ist die Pflege der geistlichen Chormusik aller Stilepochen inklusive des Neuen Geistlichen Liedes. Daneben widmet sich der Chor der Erarbeitung weltlicher Chormusik.
2. Hauptaufgabe des Chores ist die konzertante Aufführung von Chormusik.
3. Der Chor wirkt auch bei der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten in anderen Gemeinden mit.
4. Termine der Gottesdienstgestaltung sowie der Konzerte werden vom Chorleiter in Rücksprache mit dem Chor festgelegt.

C Das Gremium

1. Das Chorgremium wird gebildet von 3 Chormitgliedern und dem Chorleiter.
2. Die 3 Mitglieder des Gremiums werden für die Dauer von 2 Jahren von den Mitgliedern des Chores in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet in der Chorversammlung statt. Mehrfachwiederwahl ist zulässig.
3. Entscheidungen des Chorgremiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.
4. Das Gremium wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

D Die Chorversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Chorversammlung statt.
2. Zur Chorversammlung muss unter Mitteilung der Tagesordnung 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Anderenfalls kann bis zum vorgesehenen Datum von zahlenden Mitgliedern ein neuer Versammlungstermin eingefordert werden.
3. Die Chorversammlung entlastet den Kassenwart jährlich und das Gremium am Ende seiner Amtszeit.
4. Die Chorstatuten sowie Änderungen/Ergänzungen werden von den anwesenden Mitgliedern in der Chorversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
5. Sonstige Beschlüsse in der Chorversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Die Chorversammlung wählt den Kassenwart für die Dauer von 2 Jahren.
7. Die Chorversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zahlenden Mitglieder anwesend sind.